

Verordnung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in den in der Anlage dargestellten Bereichen des Stadtgebiets an der Leine zu führen. Dies sind im Einzelnen folgende Bereiche:

1. Weg durch den Eichenwald zwischen Fachakademie Starkheim und Stadtgrenze zur Gemeinde Polling (Nähe Gaststätte Starkheim);
2. Rechtsufriger Fußweg entlang des Inns zwischen TSV 1860 Mühldorf a. Inn, vorbei an der Mündung des Hammerbaches über die Anlegestelle Innfähre bis zu seinem Ende an der Forsthütte (teilweise sog. „Fuchzgerlweg“ und „Heuüberführungsweg“);
3. Weg von der Fachakademie Starkheim bis zur Einmündung in den sog. „Fuchzgerlweg“;
4. Weg zwischen Stadtteil Hammer entlang des Hammerbaches über die Abzweigung zur Trautmühle“ bis zum Beginn des Hammerfußweges;
5. Privatweg mit zugelassenem Fußgängerverkehr zwischen St 2092 bis zum Beginn des Hammerfußweges;
6. Weg linksseitig der Flutmulde östlich Am Südanger;
7. Radweg Lohmühlsiedlung ab Am Südanger bis zur Stadtgrenze zur Gemeinde Polling;
8. Weg ab Am Südanger bis zur Einmündung in den Weg linksseitig der Flutmulde;
9. Linksufriger Fußweg ab Parkplatz St 2550 über Innlande bis zu dessen Ende Höhe Unteraham;
10. Weg zwischen Krankenhausberg (Kindergarten St. Nikolaus) bis zur Ahamerwiesenstraße.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,

- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

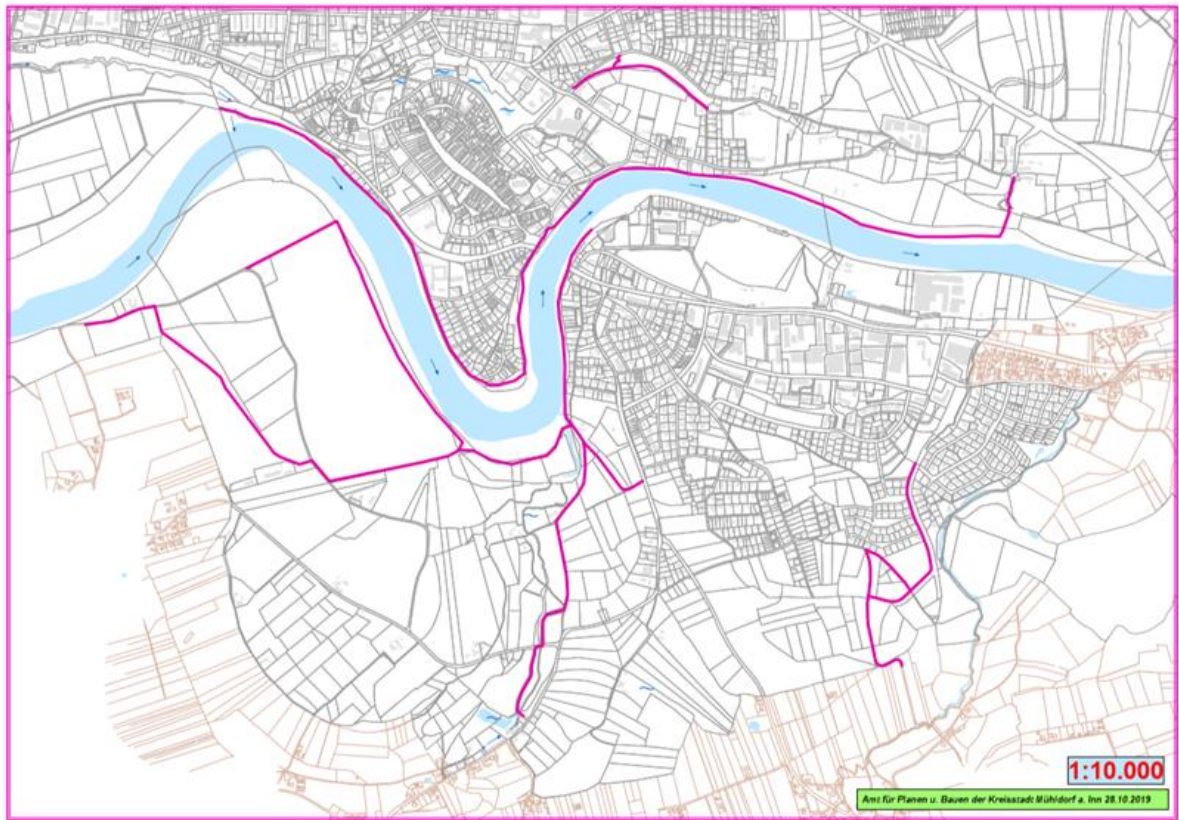
(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Mühldorf a. Inn, 13.05.2019



Marianne Zollner
1. Bürgermeisterin



Für die Richtigkeit des Auszuges

Mühldorf a. Inn, 20.02.2020